

# Geschäftsordnung des Fachbereichs Informatik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen

Dies ist eine von Mitarbeitern der Fakultät erstellte Lesefassung (Satzung laut Amtlicher Bekanntmachung 2/2011, 1. Änderung laut Amtlicher Bekanntmachung 14/2014, 2. Änderung laut Amtlicher Bekanntmachung 2/2016, 3. Änderung laut Amtlicher Bekanntmachung 17/2020. Rechtlich maßgeblich sind indes allein die Satzungen in der Form, wie sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen veröffentlicht sind.

## § 1 Wahl des Fachbereichsbeirates wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Fachbereichsbeirat wird gebildet aus den hauptberuflichen Hochschullehrern des Fachbereichs, zwei Akademischen Mitarbeitern, zwei sonstigen Mitarbeitern und zwei Studierenden, die von den jeweiligen Gruppen entsendet werden.
- (2) Die Amtszeit der Mitarbeitervertreter beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Soweit die Fakultät eine Gleichstellungsbeauftragte für den Fachbereich Informatik bestellt, gehört diese als beratendes Mitglied dem Fachbereichsbeirat an.
- (4) Der Fachbereichsbeirat tagt mindestens einmal im Jahr. Den Vorsitz führt der Fachbereichssprecher oder in Verhinderungsfällen einer seiner Stellvertreter. Der Fachbereichsbeirat dient dem Informationsaustausch zwischen allen Gruppen des Fachbereichs und dem Dekanat.

## § 2 Wahl des Fachbereichssprechers und seines Stellvertreters

- (1) Scheidet der Fachbereichssprecher oder einer seiner bis zu drei Stellvertreter aus dem Amt, so beruft der Fachbereichssprecher, bei dessen Verhinderung einer der Stellvertreter bzw., wenn alle verhindert sind, der an Lebensjahren älteste am Fachbereich hauptberuflich tätige Hochschullehrer den Fachbereichsbeirat und alle am Fachbereich hauptberuflich tätigen Hochschullehrer zu einer Wahlversammlung ein und leitet die Wahl.
- (2) Die Mitglieder der Wahlversammlung wählen aus den am Fachbereich tätigen hauptberuflichen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG einen Fachbereichssprecher sowie mindestens einen und bis zu drei Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Die Wahl bedarf der Mehrheit der dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer.
- (3) Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der am Fachbereich hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder der Wahlversammlung erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Bis zur Neuwahl führen der bisherige Fachbereichssprecher und sein Stellvertreter die Geschäfte weiter.

---

<sup>4</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen / Männer können alle Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen / männlichen Sprachform führen.

### **§ 3 Bestellung der Studienkommission/en für die vom Fachbereich verantworteten Studiengänge**

(1) Die Studienkommission/en für die vom Fachbereich verantworteten Studiengänge wird/werden gebildet aus vier Hochschullehrern, zwei Akademischen Mitarbeitern und vier Studierenden.

(2) Der Dekan fordert die Gruppen nach § 10 Abs. 1 LHG zur Benennung von Vertretern aus dem Fachbereich je Studienkommission auf und schlägt diese dem Fakultätsrat zur Bestellung vor.

(3) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Dekans aus den dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Professoren im Benehmen mit der jeweiligen Studienkommission einen Studiendekan je Studienkommission.

### **§ 4 Mitglieder anderer Fachbereiche**

Auf Vorschlag des Fachbereichsbeirates kann der Fakultätsrat beschließen, dass Hochschullehrer aus anderen Fachbereichen der Fakultät auch im Fachbereich Informatik Mitglied werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität folgenden Monats in Kraft.